



GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 12.12.1995

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Klösterle hat mit Beschluß vom 11.12.1995 aufgrund des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., sowie des FAG 1993, BGBl. Nr. 30/1993 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

1. Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über Sammelkanäle für Schmutzwässer (Schmutzwasserkanäle) und Sammelkanäle für Niederschlagswässer (Regenwasserkanäle).
2. Sammelkanäle sind jene Teile der Abwasserbeseitigungsanlage, welche der Aufnahme und der Weiterleitung der über die Anschlußkanäle zugeleiteten Abwässer dienen, einschließlich der Anschlußschächte.
3. Als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
4. Anschlußkanäle sind jene Kanäle, die das zu entwässernde Bauwerk mit dem Sammelkanal verbinden. Sie reichen bis zum jeweiligen Anschlußschacht oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zur jeweiligen Anschlußstelle.
5. In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
6. In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlußpflicht und Anschlußrecht

1. Soweit nach § 4 Absatz 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlußnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht).
2. Dem Anschlußnehmer nach Absatz 1 wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
3. Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
4. Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Absatz 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4 Anschlußkanäle

1. Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.
2. Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
3. Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
4. Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.
5. Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl., getroffen.
6. Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

1. Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigungsanlage erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
2. Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art - dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.,
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen,
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe,
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können,
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
 - f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius.
3. Der Anschluß von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

1. Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.
2. In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.
3. Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8 Anzeigepflichten

1. Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
2. Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Absatz 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

1. Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:
Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
2. Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
3. Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
4. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer Änderung der Bewertungseinheit von mehr als 15 m² für die Bemessung des Anschlußbeitrages erhoben.
5. Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
 - a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird,
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können.

§ 10 **Beitragsausmaß und Beitragssatz**

1. Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²).
2. Der Beitragssatz beträgt S 360,--, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanals für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht. Die Durchschnittskosten wurden mit S 3.000,--/m angenommen.

§ 11 **Abgabenschuldner**

1. Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußnehmer.
2. Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

1. Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
2. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 bis 5 Jahren	50 v.H. des Neubauwertes
5 bis 10 Jahren	40 v.H. des Neubauwertes
10 bis 15 Jahren	30 v.H. des Neubauwertes

Für ältere Anlagen erfolgt keine Vergütung. Die Neubauwerte betragen:

Einfamilienwohnhausanlage bis 3,7 m ³	S 14.000,--
Zweifamilienwohnhausanlage bis 5,0 m ³	S 17.000,--
Mehrfamilienwohnhausanlage bis 8,0 m ³	S 20.000,--

Die Neubauwerte werden an den Baukostenindex angepaßt (gerundet auf gerade S 100,--). Für die Berechnung des Zeitwertes für die aufgeschlüsselte Vergütung von Kläranlagen über den angeführten Zeitraum gilt das Datum der Benützungsbewilligung des Gebäudes bzw. der Anlage. Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 13 Allgemeines

1. Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.
2. Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Schmutzwässer

1. Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Absatzes 2 nach dem Wasserverbrauch. Der Wasserverbrauch wird durch geeignete Meßgeräte (Wasserzähler) gemessen. Sind keine Meßgeräte vorhanden, wird für einen Haushalt mit 1 Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ und für jede weitere Person ein Wasserverbrauch von 20 m³ verrechnet. Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden je GVE (gemäß den Angaben im Mehrfachantrag) 14 m³ vom jährlichen Wasserverbrauch in Abzug gebracht. Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
2. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Meßeinrichtung abhängig gemacht werden.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 17
Gebührensschuldner

1. Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 gelten sinngemäß.
2. Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18
Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 19
Schlußbestimmung

1. Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
2. Diese Verordnung tritt am 13.12.1995 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Komm. Rat Erich Brunner



Anschlagsvermerk:

Angeschlagen am 12.12.1995
Abzunehmen am 27.12.1995